

# STATUTEN

## Verein Volley Waldkirch

### I. Name, Sitz, Zweck

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den Statuten nur die männliche Form gewählt. Die Formulierung beinhaltet beide Geschlechter.

Art. 1 Der Verein Volley Waldkirch ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 66 ff. ZGB mit Sitz in Waldkirch.

Art. 2 Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Volleyballsportes und orientiert sich an folgenden Zielen:

- Förderung und Verbreitung des Sportgedankens und des Fairplays
- Förderung der Volleyball- Nachwuchsbevægung in der Region Waldkirch
- Bereitstellung eines umfangreichen Volleyballangebots für Spieler aus der Region Waldkirch
- Leben einer aktiven Vereinskultur, das heisst Förderung der Kameradschaft und des Zusammengehörigkeitsgeföhls
- Etablierung des Vereins im Leistungssport, sowohl bei den Damen wie auch bei den Herren

Art. 3 Der Verein ist dem Schweizerischen Volleyballverband (SVBV) und dem Regionalverband Nordostschweiz (RVNO) angeschlossen.

### II. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglied (Damen und Herren)
- b) Juniorinnen und Junioren
- c) Gönner- und Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Art. 5 Zugehörigkeit

Als Spieler der Kategorien a) und b) können Personen aufgenommen werden, die aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen wollen.

Als Gönner- und Passivmitglied können alle Personen aufgenommen werden, die sich verpflichten, den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Zu Ehrenmitglied können von der Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes, Personen ernannt werden, die für den Verein besondere Dienste geleistet haben.

**Art. 6** Eintritt

Eintrittsgesuche sind schriftlich mit dem Formular „Beitrittserklärung“ dem Vorstand einzureichen. Bei Beitrittsgesuchen von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten in sich ein. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig.

**Art. 7** Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich zu Händen des Präsidenten erfolgen. Beim Austritt während des **Vereinsjahres** wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

**Art. 8** Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

**Art. 9** Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel „IV Organisation“ geregelt. Die Aktiv- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte nutzen.

**Art. 10** Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Eine angemessene Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins darf von den Mitgliedern verlangt werden.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sowie vom Vorstand bestimmte Personen (siehe Art. 12) sind davon befreit.

**Art. 11** Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

### **III. Finanzierung, Haftung**

**Art. 12** Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge (Aktive, Passive, Gönner)
- b) Sponsorenanlässe aller Aktivmitglieder

- c) Werbe- und Sponsoringeinnahmen
- d) Subventionen und Spenden
- e) Übrige Einnahmen (Turniere, etc.)

Die Beiträge der Aktiv-, Gönner und Passivmitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Verletzung oder anderer wichtigen Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen. Der Vorstand bestimmt die Mindestbeiträge für Sponsorenanlässe aller Aktivmitglieder.

**Art. 13 Haftung**

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; sie haften höchstens bis zum Maximalbetrag eines Jahresbeitrags.

**Art. 14 Werbe- und Sponsoringeinnahmen**

Die Finanzen inklusive Sponsorings werden zentral geführt. Über die Verteilung der Einnahmen entscheidet der Vorstand.

## IV. Organisation

**Art. 15 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Mai bis am 30. April.

**Art. 16 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

### a) die Hauptversammlung

**Art. 17 Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung, das oberste Organ des Vereins, ist jährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes mit anschliessender Erteilung der Entlastung an den Vorstand.
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über Trainerhonorare
7. Beschlussfassung über Budget

- 8. Wahlen
- 9. Beschlussfassung über Anträge und Statutenänderungen
- 10. Ehrungen, Ernennen von Ehrenmitgliedern
- 11. Jahresprogramm
- 12. Verschiedenes

- Art. 18 Ausserordentliche Hauptversammlung  
Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.
- Art. 19 Anträge  
Anträge können gemäss **Art. 17** Ziff. 9 dieser Statuten bis spätestens zwei Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.
- Art. 20 Stimm- und Wahlrecht  
Ausser Gönner- und Passivmitglieder sind alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 21 Erforderliches Mehr  
Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das Absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.  
Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

## b) Der Vorstand

- Art. 22 Mitgliederzahl / Amtsdauer  
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.  
Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten - selbst. Eine Übersicht der Zusammensetzung des Vorstandes bildet das Organigramm, welches Bestandteil dieser Statuten ist.
- Art 23 Aufgaben  
Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.  
Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben liegt bei CHF 3'000.- pro Saison.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Art 24 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschriften zweier Vorstandsmitglieder, wobei eine Unterschrift zwingend, die des Präsidenten oder Vizepräsidenten sein muss. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- oder Postverkehrs.

Art. 25 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt und wählt mit; er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 26 Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung jährlich einen Revisionsbericht.

## V. Bussenregelung

Art. 27 Nichterscheinen an Hauptversammlung

Unentschuldigtes Nichterscheinen an der Hauptversammlung wird mit einer Busse von CHF 20.- bestraft. Die Entschuldigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Art. 28 Mitgliederbeitrag

Verspätetes Bezahlen des Mitgliederbeitrages führt zu folgenden Bussen:

Erste Mahnung	Erinnerungsschreiben
Zweite Mahnung	Mitgliederbeitrag plus CHF 20.--

## VI. Schlussbestimmung

Art. 29 Statutenänderungen

Statutenänderungen können von der Hauptversammlung mit einem 2/3- Mehr beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 30 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert ein 2/3- Mehr der an der Hauptversammlung anwesenden Aktivmitglieder. Die Auflösung muss schriftlich angekündigt werden.

Das Vereinsvermögen wird einem gemeinnützigen Zweck übergeben.

Art. 31 Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 32 Diese Statuten wurden an der Vereinsgründung vom 13. Mai 2019 genehmigt.

Wittenbach, 29. April 2019

Volley Waldkirch

Der Präsident

Der Vizepräsident



The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is written over a horizontal line and appears to be 'J. Hönke'. The signature on the right is also written over a horizontal line and appears to be 'S. Jenzdane'.